

**Verordnung
über ein Notgefängnis in einer geschützten
Operationsstelle beim Waidspital in Zürich
(Notgefängnisverordnung)**

(vom 19. Oktober 1994)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Die Kantonspolizei führt in Zürich in einer geschützten Operationsstelle beim Waidspital vorübergehend ein weiteres Polizeigefängnis. Zur Unterstützung bei der Bewältigung der ausserordentlichen Aufgabe können ihr Hilfskräfte aus andern öffentlichen Diensten und privaten Unternehmungen unterstellt werden.

§ 2. Der Betrieb des Notgefängnisses und der Haftvollzug richten sich nach der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975, soweit es die besonderen baulichen und betrieblichen Gegebenheiten zulassen. Massgebend für Abweichungen sind die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit von Personal und Gefangenen sowie der Schutz der Bevölkerung in der Umgebung des Notgefängnisses.

Frauen, Kinder und Jugendliche dürfen im Notgefängnis nicht untergebracht werden.

§ 3. Der Betrieb des Notgefängnisses wird spätestens eingestellt, wenn das Ausschaffungsgefängnis in Kloten (Beschluss des Kantonsrates vom 17. Januar 1994) und das provisorische Polizeigefängnis auf dem Kasernenareal in Zürich (Volksabstimmung vom 25. September 1994) in vollem Umfang in Betrieb stehen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft und gilt längstens bis 31. März 1995.

Zürich, den 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:
Homberger

Der Staatsschreiber i. V.:
Hirschi